

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)**

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh** Flur: **2** Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf** Flur: **1** Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten für den Altpapierlagerplatz inkl. Kanalarbeiten, die Papiermaschinenhalle mit Maschinenstuhl, das Rollenlager, die Gasreduzierstation und die Kreislaufwasserbehandlungsanlage sowie die Fertigteilkonstruktion des Rollenlagers und der Papiermaschinenhalle Achse 1-15 mit Dach- und Fassadenarbeiten beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2020 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Sandersdorf-Brehna**

Bau- und Ordnungsverwaltung
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Stadt Zörbig**

Bau- und Ordnungsamt
Zimmer 36
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**

FB Bauwesen, Raum 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

4. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

07.11.2018 bis einschließlich 07.01.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich

gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	10.00 Uhr
Ort der Erörterung:	Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen Ratssaal Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.